

BMJ-Pr7000/0049-Pr 1/2012

Museumstraße 7 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR 10574 \AB 23. April 2012

Frau Präsidentin des Nationalrates

10673 1.1 ZU

# Zur Zahl 10673/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verletzung geistigen Eigentums im Jahr 2011" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

## Zu 1:

Wie in meiner Beantwortung der Voranfrage zur Zahl 8695/J-NR/2011 dargelegt, obliegt die Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums primär den durch eine Rechtsverletzung beeinträchtigten Rechteinhabern, die sich hierbei nicht nur der Instrumentarien des zivilgerichtlichen Verfahrens bzw. des strafrechtlichen Privatanklageverfahrens bedienen können, sondern auch mit der Möglichkeit der zollbehördlichen Beschlagnahme rechtsverletzender Waren nach dem Produktpirateriegesetz wirksame Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte haben.

## Zu 2 bis 3:

Betreffend die zivilgerichtlichen Verfahren weise ich wie in den vorangegangenen Antworten darauf hin, dass eine Auswertung in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nur in der Form möglich ist, dass alle unter dem Fallcode 41 ("Gewerblicher Rechtsschutz") gemeinsam erfassten Verfahren - das sind alle Zivilverfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Patentgesetz (PatG), dem Musterschutzgesetz (MuSchG) und dem Markenschutzgesetz (MarkSchG) – angegeben werden. Das Datenmaterial kann der angeschlossenen Beilage entnommen werden.

#### Zu 4:

Strafbestimmungen im Bereich der Verletzung der Rechte geistigen Eigentums umfassen etwa die §§ 60, 68h MarkenschutzG, § 35 MusterschutzG, § 42 GebrauchsmusterG, § 159 PatentG, § 22 HalbleiterschutzG, § 25 SortenschutzG sowie § 91 UrheberrechtsG. Aus Anlass dieser parlamentarischen Anfrage habe ich eine Auswertung der VJ durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) vornehmen lassen. Keine Verfahren wurden im Zusammenhang mit dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz registriert. Die Anfallszahlen (fallbezogen) und Erledigungsstatistiken (personenbezogen) können – aufgeschlüsselt nach Dienststellen – den angeschlossenen Tabellen entnommen werden.

#### Zu 5:

Mir stehen keine Daten zur Verfügung, anhand derer der durch Produkt- und Markenfälschungen entstandene Schaden abgeschätzt werden könnte.

Was die Zahlen auf europäischer Ebene betrifft, darf wie im Vorjahr erneut auf die Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums (KOM[2011] 287) verwiesen werden.

## Zu 6 und 7:

Auf die Beantwortung der Fragen in den Vorjahren wird verwiesen. Neuere Informationen liegen nicht vor.

#### Zu 8 und 9:

Mit "IPRED 2" ist offenbar der Richtlinienvorschlag KOM(2006) 168 (Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) gemeint. Wie bereits in den Beantwortungen der Voranfragen ausgeführt, ist dieser nicht mehr aktuell. Einen neuen Vorschlag hat die Kommission bisher nicht vorgelegt; im Bundesministerium für Justiz ist nichts darüber bekannt, ob und wann ein solcher Vorschlag vorgelegt werden und welchen Inhalt er haben könnte.

In der Mitteilung KOM(2011) 287 vom 24. Mai 2011 "Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums" hat die Kommission angekündigt, im Frühjahr 2012 die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ("IPRED") einer Überprüfung zu unterziehen. Danach sollen "etwaige Änderungen der Richtlinie […] darauf abzielen, gegen entsprechende Rechtsverletzungen an der Quelle vorzugehen und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit von Intermediären wie Internetdiensteanbietern zu fördern, wobei die Vereinbarkeit mit den Zielen der Breitbandpolitik gewährleistet sein muss und die Interessen der Endverbraucher nicht in Frage gestellt werden dürfen." Seither sind keine weiteren Absichtserklärungen bekannt, insbesondere nicht zum Inhalt der geplanten Änderungen.

## Zu 10 bis 12:

ACTA ändert im Bereich der zivilrechtlichen Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Internet nichts am bestehenden EU-Recht (EU-Acquis). Dieses und das

österreichische Recht erfüllen bereits alle Vorgaben des Übereinkommens und gehen zum Teil sogar darüber hinaus. Dementsprechend sind auch keine Umsetzungsmaßnahmen auf europäischer Ebene bekannt; auch für das österreichische Recht würden in diesem Bereich keine Umsetzungsmaßnahmen erforderlich werden.

## Zu 13:

Die Kriminalisierungspflichten in Art. 23 ACTA gehen im Wesentlichen nicht über Art. 61 TRIPS (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums) hinaus und sind durch die Straftatbestände in § 91 UrhG und § 60 MarkSchG sowie das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) umgesetzt. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.

## Zu 14:

Durch ACTA kommt es zu keiner Verschärfung von Straftatbeständen. Das Übereinkommen beschäftigt sich nicht mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Reichweite von Urheberrechten, es können die geltenden Bestimmungen beibehalten werden. Strafverfahren sind überdies nur bei vorsätzlichen Handlungen im gewerblichen Ausmaß vorzusehen (Art. 23).

#### Zu 15:

Die betroffenen Straftatbestände des Immaterialgüterrechts sind derzeit Privatanklagedelikte und werden überwiegend von spezialisierten Anwaltskanzleien verfolgt. Art. 26 des Abkommens sieht vor, dass in geeigneten Fällen die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) von Amts wegen Ermittlungen einleiten oder Rechtshandlungen vornehmen dürfen. Durch die Formulierung "in geeigneten Fällen" erhält Österreich einen großen Ermessenspielraum, für welche Teile das Amtswegigkeitsprinzip eingeführt werden soll. In welchen konkreten Fällen das Offizialprinzip eingeführt werden könnte, wird derzeit geprüft.

An der schon bisher bestehenden grundsätzlichen Strafbarkeit der Taten ändert sich durch das Abkommen jedoch nichts. Auch die gewerbsmäßige Begehung stellt bereits nach der derzeitigen Rechtslage einen Straftatbestand dar (§ 91 Abs. 2 UrhG bzw. § 60 2. Satz MarkSchG). In materieller Hinsicht ergibt sich im Strafrecht kein Umsetzungsbedarf durch ACTA.

#### Zu 16:

Dem Text von ACTA ist weder eine Ausweitung der Haftbarkeit Dritter noch eine Einschränkung des Haftungsprivilegs für Provider zu entnehmen.

## Zu 17 bis 19:

Das Übereinkommen sieht nur vor, dass die Staaten "Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben fördern", die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Marken- und

Urheberrechte wirksam zu bekämpfen. Diese Bestimmung verpflichtet weder die Mitgliedstaaten, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, noch die Provider, in einen solchen Dialog auch einzutreten. Wird eine Kooperation vereinbart, so muss sich diese auf dem Boden des geltenden Rechts bewegen. Bereits in der E-Commerce-RL 2000/31/EG ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission zur "Ausarbeitung von Verhaltenskodizes" unter den Stakeholdern zu ermutigen haben (Erwägungsgrund 49). Solche "Stakeholder-Dialoge" finden bereits auf europäischer Ebene statt. Sie sind eine Form der Zusammenarbeit, die einen repräsentativen Ausschnitt an Stakeholdern zusammenbringt, um spezifische Probleme im Bereich der Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum zu diskutieren und mögliche Wege der freiwilligen Zusammenarbeit im Einklang mit den existierenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu erforschen.

Die Problematik gefälschter Arzneimittel ist – immaterialgüterrechtlich gesehen – eine Frage des Markenrechts und fällt nicht in meinen Wirkungsbereich, sondern in jenen der Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. der Patentämter. Im Übrigen ist für Maßnahmen der Arzneimittelsicherheit der Herr Bundesminister für Gesundheit zuständig (Arzneimittelgesetz, AMG), gemeinsam mit der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH).

#### Zu 20:

Nach den in österreichisches Recht umgesetzten Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 (Urheberrechts-RL) und des Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48 (IPRD) können die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler – wie die Provider – beantragen, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung ihrer Rechte genutzt werden. Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass die nationalen Gerichte den Vermittlern auch Maßnahmen auftragen können, die auch neuen Verletzungen vorbeugen sollen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Juli 2011, L'Oréal unter anderem, C 324/09, RN 131). Die Modalitäten dieser Anordnung sind Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Diese Regelungen müssen u. a. die (in § 18 Abs. 1 ECG umgesetzte) Bestimmung des Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 (E-Commerce-RL) beachten, wonach es nationalen Stellen untersagt ist, Maßnahmen zu erlassen, die einen Diensteanbieter verpflichten würden, die von ihm in seinem Netz übermittelten Informationen allgemein zu überwachen.

In der Rechtssache Scarlet, RS C-70/10, hatte der EuGH ein Filtersystem zu beurteilen, das den Provider zu einer aktiven Überwachung sämtlicher Daten, die alle seine Kunden betreffen, verpflichten würde, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen, wobei diese Überwachung zudem zeitlich unbegrenzt ist, sich auch auf jede künftige Beeinträchtigung bezieht und nicht nur bestehende Werke, sondern auch

künftige Werke schützen soll, die zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses Systems noch nicht geschaffen waren. Die Einrichtung eines solchen Filtersystem steht mit der Rechtsordnung der EU nicht im Einklang und dürfte daher auch in Österreich einem Provider nicht auferlegt werden.

Der EuGH hat festgehalten, dass die nationalen Behörden und Gerichte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum einerseits und der unternehmerischen Freiheit der Provider andererseits, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung der Informationen der Kunden der Provider zu gewährleisten haben. Diese Abwägung haben auch die österreichischen Gerichte zu treffen.

Wien, 23. April 2012

Dr. Beatrix Karl

Gesamtergebnis	Zurückziehung	Zurückweisung	Zwischenurteil	Versäumungsurteil	Vergleich	Überweisung	Urteil	Teilurteil	Teilanerkenntnisurteil	Anerkenntnisurteil	Anfall				Auswertung Verfahrensautomation Justiz - Anfall/Erledigung
3				_							_	003 L	andesgericht für Zivilrechtssachen Wien		gunt
712	56	_	_	32	99	15	117	œ	_	4	378	007 F	landelsgericht Wien	Parla	Verfal
8							2				Ŋ	119 L	andesgericht Korneuburg	Parlamentarische Anfrage 10673/J-NR/2012	hrens
9				_			_				7	129 L	andesgericht Krems an der Donau	irisch	autom
8				_		ω	_				ω	199 L	andesgericht St. Pölten	e Anfr	ation
38	2			ω	œ	ω	رن ن				17	239 L	andesgericht Wiener Neustadt	age 1	Justi
စ		_				_					ω	309 L	andesgericht Eisenstadt	0673/	z - Ant
106	თ	4		9	17		=			_	59	458 L	andesgericht Linz	J-NR/X	all/Er
10				_	2		2				Ŋ			2012	ledigu
14				2	4		_				7		andesgericht Steyr		
12					_		ω				œ		andesgericht Wels		gewe
52	2			ഗ	<b>=</b>		4				30		andesgericht Lachen		rblich
6							N				4		andesgericht Leoben andesgericht für Zivilrechtssachen Graz		er Re
73	51			တ	<b>1</b>		12				39		andesgericht Klagenfurt		chtss
19	2			-	2	2	_				12		andesgericht Innsbruck	Frage	en gewerblicher Rechtsschutz 201
110	6	_	•	18	œ	(J)	22	_		_	48		andesgericht Feldkirch	2 u 3	2011
Γ,	2				<u>O1</u>						4		•		
1208	82	7	_	79	168	ၶ	1 <u>8</u> 2	ဖ	_	7	640	Gesam	tergebnis		

		sautomation Justi		. 1 Ans	foli
Parlamentarische Anfrage 10	1013/J-I	NR/2012	rrage	4 An	ian
		Markanaskut-C 1070	D-440 4070	11-bC	MuCabo
020 141/044	ST	MarkenschutzG 1970	PatentG 1970	UmG	MuSchG
020 WKStA	01	<del>                                     </del>	(	_	
020 WKStA Ergebnis	BAZ	<del>- 1</del>		2	,
037 Staatsanwaltschaft Wien	ST			4	
027 Stocks and techoft Wien Errobaic	_ O1			6	
037 Staatsanwaltschaft Wien Ergebnis	THV	1 05		18	
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	IHV	95			
046 Landesgericht für Strafsachen Wien Ergebnis	1107	95		18	
119 Landesgericht Korneuburg	HV			5	
119 Landesgericht Korneuburg Ergebnis	TOT .			5	
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	ST				
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau Ergebn				1	
129 Landesgericht Krems an der Donau	HV			2	
129 Landesgericht Krems an der Donau Ergebnis	To-			2	
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	ST			1	
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten Ergebnis	Trov			1	
199 Landesgericht St. Pölten	HV			10	
199 Landesgericht St. Pölten Ergebnis	T			10	
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ST			1	
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Ergebnis	_			1	
239 Landesgericht Wiener Neustadt	HV			12	
239 Landesgericht Wiener Neustadt Ergebnis				12	2
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ST	1			
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt Ergebnis		1			
309 Landesgericht Eisenstadt	HV			7	'
309 Landesgericht Eisenstadt Ergebnis				7	7
449 Staatsanwaltschaft Linz	UT	1			
449 Staatsanwaltschaft Linz Ergebnis		1			
458 Landesgericht Linz	HV			3	3
458 Landesgericht Linz Ergebnis				3	3
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	BAZ			1	
	ST			1	
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis Ergebnis				2	2
469 Landesgericht Ried im Innkreis	HV	<del>-</del>		1	
469 Landesgericht Ried im Innkreis Ergebnis				1	
499 Landesgericht Steyr	HV			2	2
499 Landesgericht Steyr Ergebnis					2
519 Landesgericht Wels	HV			1	
519 Landesgericht Wels Ergebnis				1	
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	ST	_		2	
568 Staatsanwaltschaft Salzburg Ergebnis		-		2	
569 Landesgericht Salzburg	HV			17	
569 Landesgericht Salzburg Ergebnis				17	
608 Staatsanwaltschaft Leoben	BAZ			1	
608 Staatsanwaltschaft Leoben Ergebnis			· -	1	
609 Landesgericht Leoben	THV	-	-	16	
609 Landesgericht Leoben Ergebnis	1			16	
635 Staatsanwaltschaft Graz	BAZ	<del>- -</del>		1	
Station State	ST	1		'	·
635 Staatsanwaltschaft Graz Ergebnis	<u> </u>	1		1	
637 Landesgericht für Strafsachen Graz	ΙΗV	<del> </del>		34	
637 Landesgericht für Strafsachen Graz Ergebnis	1114	<del></del>	<u> </u>	34	
729 Landesgericht Klagenfurt	HV	<del>-</del>		22	
	_пν			22	
	IDAZ	<del>- </del>			<u>:</u>
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	BAZ			1	l

Auswertung Ve	erfahrer	nsautomation Justi	Z				
Parlamentarische Anfrage 10	NR/2012	Frage 4 Anfall					
	14.1.1.1.0.4070	D 1 10 1070					
		MarkenschutzG 1970	PatentG 1970	UrnG	MuSchG		
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	ST			3	-		
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck Ergebnis				4			
818 Landesgericht Innsbruck	HV.			14			
818 Landesgericht Innsbruck Ergebnis				14			
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	ST			1			
	UT	1		1			
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch Ergebnis		1	_	2			
929 Landesgericht Feldkirch	HV			6	;		
929 Landesgericht Feldkirch Ergebnis				6	;		
Gesamtergebnis		101	1	191	1		

	Auswertung Verfahrensautomation Justiz											
	Parlamentari	sche Anfrage 1	0673/J	-NR/2012		Frag	je 4 Erled	igungen	$\Box$			
			UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	GMG	MuSchG	Summe	$\dashv$			
020	WKStA	ANKLAGE				0			0			
		VERURTEILUNG			(	0			0			
		FREISPRUCH			(	0			0			
		DIVERSION			(	0			0			
		EINSTELLUNG				2			2			
		ABBRECHUNG			(	0			0			
		AUSSCHEIDUNG			(	0			0			
		SONSTIGES				0			0			
037	Staatsanwaltschaft Wien	ANKLAGE		0		0			0			
		VERURTEILUNG		1	(	0			1			
		FREISPRUCH		0	(	0			0			
		DIVERSION		0	(	C			0			
		EINSTELLUNG		6	(	0			6			
		ABBRECHUNG		1	(	0			1			
		AUSSCHEIDUNG		0	(	0			0			
		SONSTIGES		2	;	3			5			
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	ANKLAGE		0 0	) (	0	0	0	0			
		VERURTEILUNG	· ·	14 0	)	7	0	0	21			
		FREISPRUCH		4 0	47	7	3	0	54			
		DIVERSION		0 0		ס	0	0	이			
		EINSTELLUNG	·	11 0	59		0	0	70			
		ABBRECHUNG		7 0	26	6	0	1	34			
		AUSSCHEIDUNG		0 0	) (	)	0	0	이			
		SONSTIGES		5 5	<u> </u>	5	0	1	16			
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	ANKLAGE		1					1			
		VERURTEILUNG		1					- 1			
		FREISPRUCH		0					0			
		DIVERSION		0					0			
		EINSTELLUNG		0					0			
	·	ABBRECHUNG		0					0			
		AUSSCHEIDUNG		0					0			
		SONSTIGES		0					0			

www.parlament.gv.at

Auswertung Verfahrensautomation Justiz										
	Parlamentaris Parlamentaris	che Anfrage 1	0673/	J-NR/2012		Frage	4 Erledi	gungen		
		<del>-</del>	UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 1970	GMG	MuSchG	Summe		
119	Landesgericht Korneuburg	ANKLAGE	Jonne	0	Markensenace 1370	OWIO	Mudding	Gamme	ი	
	Landouge Horn Normododing	VERURTEILUNG		1	0				1	
		FREISPRUCH		'n	1				1	
		DIVERSION		Ô	0				Ó	
		EINSTELLUNG		2	1				3	
		ABBRECHUNG		0	2				2	
		AUSSCHEIDUNG		0	0				0	
		SONSTIGES		0	0				0	
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	ANKLAGE		0					0	
		VERURTEILUNG		0					0	
		FREISPRUCH		0					0	
		DIVERSION		0					0	
		EINSTELLUNG		1					1	
		ABBRECHUNG		0					0	
		AUSSCHEIDUNG		0					0	
		SONSTIGES		0					0	
129	Landesgericht Krems an der Donau	ANKLAGE		0					0	
		VERURTEILUNG		2					2	
		FREISPRUCH		0					0	
		DIVERSION		0					0	
		EINSTELLUNG		0					0	
		ABBRECHUNG		0					0	
		AUSSCHEIDUNG		0					0	
		SONSTIGES		0					0	
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	ANKLAGE		0					0	
		VERURTEILUNG		0					0	
		FREISPRUCH		0					0	
		DIVERSION		0					0	
		EINSTELLUNG		0					0	
		ABBRECHUNG		0					0	
		AUSSCHEIDUNG		1					1	
		SONSTIGES		0					0	

	Auswertung Verfahrensautomation Justiz										
	Parlamentari Parlamentari	sche Anfrage 1	0673/	J-NR/2012	_	<u>Fra</u>	<u>ge 4 Erledi</u>	gungen			
<u> </u>			UrhG	PatentG 1970	MarkenschutzG 19	70 GMG	MuSchG	Summe			
309	Landesgericht Eisenstadt	ANKLAGE	0,,,,0	0	Width Control of Care Control				ol		
		VERURTEILUNG		4					4		
		FREISPRUCH		0	•				ol		
		DIVERSION		0					ol		
		EINSTELLUNG		3					3		
		ABBRECHUNG		0					ol		
		AUSSCHEIDUNG		0					ol		
		SONSTIGES		0					0		
449	Staatsanwaltschaft Linz	ANKLAGE				0			0		
		VERURTEILUNG				0			0		
		FREISPRUCH				0			0		
		DIVERSION				0			0		
		EINSTELLUNG				1			1		
		ABBRECHUNG				0			0		
1		AUSSCHEIDUNG				0			이		
		SONSTIGES				0			0		
458	Landesgericht Linz	ANKLAGE		0					0		
		VERURTEILUNG		0				1	0		
		FREISPRUCH		0					이		
		DIVERSION		0					0		
		EINSTELLUNG		1					1		
		ABBRECHUNG		0					이		
		AUSSCHEIDUNG		0					이		
		SONSTIGES		0					0		
468	Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	ANKLAGE		0					이		
		VERURTEILUNG		0					이		
		FREISPRUCH		0					인		
		DIVERSION		0				ļ	이		
		EINSTELLUNG		2					2		
		ABBRECHUNG		1					1		
		AUSSCHEIDUNG		0					0		
		SONSTIGES		0					0		

	Auswertung Verfahrensautomation Justiz										
	Parlamenta	rische Anfrage 1	0673/	J-NR/2012		Frag	ge 4 Erledi	gungen			
			11-5-0	D-110 1070	Markana shut-C 1070	CNC	MuSchG	Summe			
460	Landan saight Diad in Indusia	ANIZLACE	UrhG		MarkenschutzG 1970	GIVIG	Musche	Summe			
469	Landesgericht Ried im Innkreis	ANKLAGE		0				' 1			
		VERURTEILUNG		1				ز ۱			
		FREISPRUCH DIVERSION		0							
		EINSTELLUNG		0							
		ABBRECHUNG		0				1 %			
				0							
		AUSSCHEIDUNG		0							
499	Landagariaht Stare	SONSTIGES ANKLAGE		0							
499	Landesgericht Steyr	VERURTEILUNG		3							
		FREISPRUCH	1	0							
		DIVERSION		0							
		EINSTELLUNG		2							
		ABBRECHUNG		0							
		AUSSCHEIDUNG		0							
		SONSTIGES		0							
519	Landesgericht Wels	ANKLAGE		0				1 0			
313	Landesgenerit Weis	VERURTEILUNG		0				م ا			
		FREISPRUCH		0				م ا			
		DIVERSION		0				م ا			
		EINSTELLUNG		1				1 1			
		ABBRECHUNG		n				ة ا			
		AUSSCHEIDUNG		n				م ا			
		SONSTIGES		1				1			
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	ANKLAGE	<del>                                     </del>	0	_	_	_	d			
300	Cidatodi Maltooridi Codizburg	VERURTEILUNG		0				0			
		FREISPRUCH		0							
		DIVERSION		0							
		EINSTELLUNG		3				] 3			
		ABBRECHUNG		0							
		AUSSCHEIDUNG		3				] 3			
		SONSTIGES		0							

www.parlament.gv.at

	Auswertung Verfahrensautomation Justiz										
	Parlamen Parlamen	itarische Anfrage 1	0673/J-NR/2012	Frage 4 Erle	edigungen						
			U. 10 1070 Madazark	utzG 1970 GMG MuSch(	S Summe						
569	Landage right Coloburg	ANKLAGE	UrhG PatentG 1970 Markenschi	utzg 1970 GMG Musch	Summe						
209	Landesgericht Salzburg	VERURTEILUNG	0		ء ا						
			4								
		FREISPRUCH									
		EINSTELLUNG	0								
		ABBRECHUNG	2								
			0								
		AUSSCHEIDUNG	0								
000	Ota-ta-a	SONSTIGES	1	-	1						
608	Staatsanwaltschaft Leoben	ANKLAGE	0		١						
		VERURTEILUNG	0		١						
		FREISPRUCH	0		. 0						
		DIVERSION	0 '		ا ا						
		EINSTELLUNG	2								
		ABBRECHUNG	0		١						
		AUSSCHEIDUNG	0		١						
000	l and an adapt to the	SONSTIGES	0		- 0						
609	Landesgericht Leoben	ANKLAGE	0		ا و ا						
		VERURTEILUNG	5		ျ						
		FREISPRUCH	0		٥						
		DIVERSION	0		٥						
		EINSTELLUNG	6		٥						
		ABBRECHUNG	0		0						
		AUSSCHEIDUNG	1								
		SONSTIGES	_0		0						
635	Staatsanwaltschaft Graz	ANKLAGE	0	0	0						
		VERURTEILUNG	0	0	0						
		FREISPRUCH	0	0	0						
		DIVERSION	0	0	0						
		EINSTELLUNG	0	1	1						
		ABBRECHUNG	0	0	0						
		AUSSCHEIDUNG	0	0	0						
		SONSTIGES	1		1						

	Auswertung Verfahrensautomation Justiz											
	Parlamentar	sche Anfrage 1	0673/	J-NF	2/2012				Frage	4 Erledi	gungen	
			UrhG		atentG 1970	Marker	schutzG 1	970 GM	G	MuSchG	Summe	
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	ANKLAGE	Joing	0 '	1370	Warker	ischare i	370 GIVI	0	MIGOCITO	Journine	O
00,	Landougonon la Oliaidaonon Ciaz	VERURTEILUNG		24								24
		FREISPRUCH		0								0
		DIVERSION		0								0
		EINSTELLUNG		14								14
		ABBRECHUNG		3								3
		AUSSCHEIDUNG		1								1
		SONSTIGES		0								0
729	Landesgericht Klagenfurt	ANKLAGE		0								0
		VERURTEILUNG		18								18
		FREISPRUCH		1								1
		DIVERSION		0								0
		EINSTELLUNG		15								15
		ABBRECHUNG		10								10
		AUSSCHEIDUNG		0								0
		SONSTIGES		0								0
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	ANKLAGE		0								0
		VERURTEILUNG		0							1	0
		FREISPRUCH		0								0
		DIVERSION		0								0
		EINSTELLUNG		7								7
		ABBRECHUNG		0								0
		AUSSCHEIDUNG		0								0
		SONSTIGES		0								0
818	Landesgericht Innsbruck	ANKLAGE		0							1	이
	•	VERURTEILUNG		7								7
		FREISPRUCH	1	0								0
		DIVERSION		0								0
		EINSTELLUNG		6								6
		ABBRECHUNG		1								1
		AUSSCHEIDUNG		0								0
		SONSTIGES		2 _								2

www.parlament.gv.at

	Auswertung V	erfahı	ensautomat	tion Justiz			-			
Parlament	arische Anfrage 1	0673/J	-NR/2012		Frag	e 4 Erl <u>edi</u>	gungen			
UrhG PatentG 1970 MarkenschutzG 1970 GMG MuSchG Summe										
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	ANIZLACE	UrnG	Patenti 1970	MarkenschutzG 1970	GMG	Musche	Summe			
926 Staatsanwaitschaft Feidkirch	ANKLAGE VERURTEILUNG		0							
	FREISPRUCH		0				١			
	DIVERSION		0				١			
	EINSTELLUNG		1				' 1			
			1				ا ا			
	ABBRECHUNG		0				١			
	AUSSCHEIDUNG		0				"			
929 Landesgericht Feldkirch	SONSTIGES									
929 Landesgericht Feldkirch	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		1				"			
	VERURTEILUNG FREISPRUCH		0				ا ا			
	DIVERSION		0				١			
	EINSTELLUNG		0				0			
	ABBRECHUNG		1				0			
	AUSSCHEIDUNG		0				المال			
			0				ا ا			
Gesamt: ANKLAGE	SONSTIGES		2 0	<del></del>	)	0	0 2			
Gesamt: VERURTEILUNG			97 0		7		0 104			
Gesamt: FREISPRUCH					<u>'</u>		0 57			
							0 0			
Gesamt: DIVERSION			0 0		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>			
Gesamt: EINSTELLUNG			93 0				0 159 1 57			
Gesamt: ABBRECHUNG			28 <u>0</u>			0				
Gesamt: AUSSCHEIDUNG				_		<u> </u>	0 7			
Gesamt: SONSTIGES			16 5		5	0	1 30			